

Sicherheit von SpielzeugTeil 2: Entflammbarkeit
Deutsche Fassung EN 71-2:2003**DIN****EN 71-2**

ICS 13.220.40; 97.200.50

Ersatz für
DIN EN 71-2:1994-01 und
DIN EN 71-2/Ber 1:1995-05Safety of toys — Part 2: Flammability;
German version EN 71-2:2003Sécurité des jouets — Partie 2: Inflammabilité;
Version allemande EN 71-2:2003**Die Europäische Norm EN 71-2:2003 hat den Status einer Deutschen Norm.****Nationales Vorwort**

Die vorliegende Norm ist das Ergebnis einer Überarbeitung der EN 71-4:1994 und wurde von der WG 4 des CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) auf der Grundlage eines speziellen Mandates der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Sekretariats der Europäischen Freihandelszone erarbeitet.

Der zuständige deutsche Arbeitsausschuss ist der Arbeitsausschuss UA 2.1.2 „Entflammbarkeit“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

In diesem Teil der EN 71 sind die Kategorien generell in Spielzeug verbotener entflammbarer Werkstoffe sowie die Ausnahmeregelungen hiervon festgelegt.

Fortsetzung Seite 2
und 18 Seiten ENNormenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN
Deutsches Institut für Normung e. V.**Documents**

Document Sharing Hub

Es werden insbesondere behandelt:

- Bärte, Schnurrbärte, Perücken, Masken und Hüte mit haarartigem Material, freihängenden Bändern, Papier- und Stofffäden (ausgenommen Partyhüte aus Papier), insbesondere mit langen Schleiern, Kapuzen und Nackenhaaren;
- Vollmasken, auch aus Stoff, die das Gesicht bedecken oder den ganzen Kopf umschließen;
- Abschnitt 4.3.3 erfasst gesondert alle Hüte und Kopfschmuck;
- Rollenspielzeug (z. B. Cowboyanzüge und Schwestertrachten);
- vom Kind begehbares Spielzeug;
- ausgestopftes Weichspielzeug (Tiere und Puppen) mit einer haarigen oder textilen Oberfläche, jedoch ausgenommen Weichspielzeug in Form von Spieldecken.

Änderungen

Gegenüber der DIN EN 71-2:1994-01 und DIN EN 71-2/Ber 1:1995-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionelle Überarbeitung des gesamten Dokuments;
- b) Erweiterung der Anforderungen auf alle Kopfbedeckungen sowie auf Masken, die das Gesicht bedecken oder den gesamten Kopf umschließen;
- c) die bisherige und begründete Unterscheidung für Weichpuppen für Kinder unter 3 Jahren und Puppen mit harten, beweglichen Gliedmaßen und Köpfen für Kinder über 3 Jahren wurde aufgehoben;
- d) die Prüfung von gefülltem Weichspielzeug wurde in Abhängigkeit der Größe (≥ 520 mm; < 520 mm) des Spielzeugs unterteilt;
- e) Prüfbericht ergänzt;
- f) Anhang A ergänzt.

Frühere Ausgaben

DIN EN 71-2: 1989-07, 1992-06, 1994-01
DIN EN 71-2/Ber 1: 1995-05

Deutsche Fassung

Sicherheit von Spielzeug
Teil 2: Entflammbarkeit

Safety of toys — Part 2: Flammability

Sécurité des jouets — Partie 2: Inflammabilité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 28. Februar 2003 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, der Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich (siehe A.1).....	4
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe.....	5
4 Anforderungen	6
4.1 Allgemeines (siehe A.2).....	6
4.2 Auf dem Kopf zu tragende Spielzeuge einschließlich Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus <i>Haar</i> , haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen, geformte und Textilmasken und fließendes Material, das an Hüten, Masken usw. befestigt ist (siehe A.3)	6
4.2.1 Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus <i>Haar</i> , haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier- oder Stoffsträhnen), die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen.....	6
4.2.2 Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus <i>Haar</i> , haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier- oder Stoffsträhnen), die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen	7
4.2.3 Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material einschließlich solcher, die den Kopf bedecken	7
4.2.4 Fließende Schleier, Kopfhäuben, Kopfschmuck usw., welche an Produkten befestigt sind, die auf dem Kopf getragen werden, und aus textilem Material hergestellte Masken, die teilweise oder ganz den Kopf bedecken, ausgeschlossen Teile, die in 4.3 beschrieben sind	7
4.3 Rollenspielzeug und Spielzeuge, die vom spielenden Kind als Bekleidung zum Spielen getragen werden (siehe A.4)	7
4.4 Vom Kind begehbare Spielzeug (siehe A.5)	8
4.5 <i>Spielzeug mit weicher Füllung</i> (Tiere, Puppen usw.) mit einer haarähnlichen oder textilen Oberfläche.....	8
4.5.1 Spielzeug mit weicher Füllung mit einer Gesamtlänge bis einschließlich 520 mm oder weniger	8
4.5.2 Ausgestopftes Weichspielzeug mit einer Gesamtlänge über 520 mm	8
5 Prüfverfahren.....	8
5.1 Allgemeines	8
5.1.1 Prüfbrenner.....	8
5.1.2 Konditionieren und Prüfkammer	8
5.1.3 Prüf Flamme.....	9
5.2 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus <i>Haar</i> , haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier- oder Stoffsträhnen), die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen	9
5.2.1 Prüf Flamme.....	9
5.2.2 Prüfbrennerposition.....	9
5.2.3 Durchführung der Prüfung.....	9
5.3 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus <i>Haar</i> , haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier- oder Stoffsträhnen), die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen, sowie von Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material einschließlich solcher, die den Kopf bedecken und die kein <i>Haar</i> , haarartiges oder ähnliches Material aufweisen.....	9
5.3.1 Prüf Flamme.....	9
5.3.2 Prüfbrennerposition.....	9
5.3.3 Durchführung der Prüfung.....	10
5.4 Prüfung von fließenden Kopfhäuben, Kopfschmuck usw., befestigt an Produkten, die auf dem Kopf getragen werden, sowie von Rollenspielzeug und vom Kind begehbarem Spielzeug.....	10
5.4.1 Vorbereitung der Probe	10
5.4.2 Halterung der Probe (siehe A.6)	10
5.4.3 Prüf Flamme.....	11
5.4.4 Prüfbrennerposition.....	11
5.4.5 Vorbereitung der Probe	12
5.4.6 Ergebnisse	12

5.5	Prüfung von Spielzeug mit weicher Füllung mit einer größten Abmessung von 520 mm oder weniger	12
5.5.1	Prüfflamme	12
5.5.2	Prüfbrennerposition.....	13
5.5.3	Vorbereitung der Probe	13
5.6	Prüfung von ausgestopftem Weichspielzeug mit einer größten Abmessung über 520 mm	13
5.6.1	Prüfflamme	13
5.6.2	Prüfbrennerposition.....	13
5.6.3	Vorbereitung der Probe	13
5.7	Prüfbericht	15
Anhang A (informativ)	Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu dieser Norm.....	16
Anhang ZA (informativ)	Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen	18

Vorwort

Dieses Dokument EN 71-2:2003 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2003, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2003 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 71-2:1993.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Einleitung

Diese Europäische Norm EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ besteht aus folgenden Teilen:

- Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- Teil 2: Entflammbarkeit
- Teil 3: Migration bestimmter Elemente
- Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche
- Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen
- Teil 6: Graphisches Symbol zur Kennzeichnung mit einem altersgruppenbezogenen Warnhinweis
- Teil 7: Fingerfarben — Anforderungen und Prüfverfahren

Diese Norm ist Teil 2 der Europäischen Norm über die Sicherheit von Spielzeug, EN 71, und sollte in Verbindung mit Teil 1 dieser Norm gelesen werden.

Es gibt sehr wenig Unfalldaten über die Gefahren, die mit der *Entflammbarkeit* von Spielzeug verbunden sind.

Spielzeug darf kein gefährliches entflammbares Element in der Umgebung des Kindes darstellen.

1 Anwendungsbereich (siehe A.1)

Dieser Teil von EN 71 legt die Kategorien entflammbarer Werkstoffe fest, deren Verwendung in allen Spielzeugen verboten ist, und Anforderungen hinsichtlich der *Entflammbarkeit* bestimmter Spielzeuge, wenn sie einer kleinen Zündquelle ausgesetzt werden.

Die in Abschnitt 5 beschriebenen Prüfverfahren werden zur Bestimmung der *Entflammbarkeit* von Spielzeug unter den produktspezifisch festgelegten Prüfbedingungen angewendet. Die so erhaltenen Prüfergebnisse können nicht dahingehend betrachtet werden, dass sie umfassende Angaben für die mögliche Brandgefährdung von Spielzeugen oder Werkstoffen zur Verfügung stellen, wenn diese anderen Zündquellen ausgesetzt werden.

Dieser Teil enthält auch allgemeine Anforderungen hinsichtlich aller Spielzeuge und besondere Anforderungen und Prüfverfahren für folgende Spielzeuge, die als am gefährlichsten angesehen werden:

- auf dem Kopf zu tragende Spielzeuge einschließlich Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus *Haar*, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen, geformte und Textilmasken und fließendes Material, das an Hüten, Masken usw. befestigt ist, außer Partyhüte aus Papier, wie sie üblicherweise in Knallbonbons zu finden sind;
- Rollenspielzeug und Spielzeuge, die vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen werden;
- vom Kind begehbare Spielzeuge;
- *Spielzeug mit weicher Füllung* (Tiere, Puppen usw.) mit haarartiger oder textiler Oberfläche.

ANMERKUNG Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der *Entflammbarkeit* von elektrischem Spielzeug sind in EN 50088, Sicherheit von elektrischem Spielzeug, festgelegt.